

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 51 (1954)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus diesen Gründen ist auf die von den Rekurrenten gestellten Widerklagebegehren nicht einzutreten. Den Rekurrenten bleibt das Recht gewahrt, die Rückforderungsansprüche, die sie zu haben glauben, auf dem Wege einer selbständigen Klage geltend zu machen.

3. Der Rekurs erweist sich lediglich insoweit als begründet, als der erstinstanzliche Entscheid den Rekurrenten über den 1. Oktober 1953 hinaus Unterstützungsbeiträge auferlegt hat. Im übrigen ist er, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, abzuweisen. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, jedem der Rekurrenten einen Drittel und der Rekursbeklagten ebenfalls einen Drittel der oberinstanzlichen Kosten aufzuerlegen. Parteikosten sind nicht zuzusprechen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Februar 1954.)

---

## D. Verschiedenes

**1. Rückerstattung von Armenunterstützungen.** *Inwieweit ist der Bezüger einer unpfändbaren und unabtretbaren Rente rückerstattungspflichtig? Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, vom 19. Okt. 1953.*

Renten, die durch Gesetz als unpfändbar und unabtretbar bezeichnet sind, können nicht als Substrat für die Rückerstattung von Armenunterstützungen dienen. Die Armenbehörden dürfen auf solche Renten zur Deckung von Rückerstattungsforderungen nicht greifen. (Ausnahme: wenn Unterstützungen ausdrücklich als Vorschuß auf eine erwartete Rente gewährt wurden; vgl. „Entscheidung“ zum „Armenpfleger“ 1943, S. 75 und 87.)

Hingegen kann der Umstand, daß der früher Unterstützte zu seinem Erwerbs- oder Kapitaleinkommen oder zu seinem Vermögen noch eine unpfändbare und unabtretbare Rente erhält, dazu führen, daß ihm die Leistung von Rückerstattungen aus seinem übrigen Einkommen oder Vermögen zugemutet werden kann. Dieses könnte auch zur Vollstreckung einer rechtskräftig festgestellten Rückerstattungsforderung insoweit gepfändet werden, als es zusammen mit der Rente den Notbedarf des Rückerstattungspflichtigen übersteigt.

**2. Rückerstattung von Armenunterstützungen.** *Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens an die Armenbehörde einer bernischen Gemeinde vom 11. Januar 1954.*

Abtretung der Hypothekarforderung des O. B. gegenüber seinem Bruder R. B. an die Gemeinde können Sie nicht verlangen, solange O. B. nicht Unterstützungen in der Höhe des Forderungsbetrages erhalten hat und ihm Rückerstattungen in diesem Umfange zugemutet werden können. Hingegen können Sie verlangen, daß O. B., wenn Sie ihn unterstützen müssen, Ihnen seine Hypothekarforderung zur Sicherung einer allfälligen spätern Rückerstattung der Unterstützungen verpfände, wofür die Art. 899 ff. ZGB maßgebend sind.